

Verwenderin dieser Besonderen Teilnahmebedingungen OFF-GRID Expo + Conference 2020 ist die Augsburgische Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg, im Folgenden „Messe Augsburg“.

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1. ANMELDEFORM

ANMELDUNGEN werden nur in Schrift- oder Textform berücksichtigt.

2. ZULASSUNG VON UNTERNEHMEN UND EXPONATEN

Als Aussteller zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller und Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Unternehmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse zu verkaufen. Alle Exponate müssen fabrikneu sein, dem von der Messe Augsburg für diese Ausstellung erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechen und in der ANMELDUNG (die ein verbindliches Angebot des Ausstellers auf Abschluss eines Messebeteiligungsvertrages darstellt) genau bezeichnet werden. Ebenso muss der Stand von der Messe Augsburg gemäß Ziff. 7 genehmigt werden. Andere als die angemeldeten und von der Messe Augsburg zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Die Messe Augsburg ist berechtigt, Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entfernen, die nicht dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechen, nicht angemeldet wurden, die Teilnahmebedingungen verletzen oder gegen die Prinzipien des fairen Wettbewerbs verstoßen. Über die Annahme des Angebots des Ausstellers auf Abschluss eines Messebeteiligungsvertrages und damit über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Ziff. 3) sowie Exponaten entscheidet die Messe Augsburg. ANMELDUNGEN werden nicht berücksichtigt, wenn die Messe Augsburg eine offene Forderung gegen das anmeldende Unternehmen hat, oder das anmeldende Unternehmen gegen diese Besonderen Teilnahmebedingungen OFF-GRID Expo + Conference 2020, gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Aussteller oder in massiver Weise gegen Teilnahmebedingungen einer früheren Veranstaltung, die auf dem Gelände der Messe Augsburg durchgeführt wurde, verstoßen hat.

Der Aussteller erhält eine AUFTRAGSBESTÄTIGUNG in Textform mit den Kernelementen des Messebeteiligungsvertrages. Mit Erhalt dieser AUFTRAGSBESTÄTIGUNG durch den Aussteller tritt der Vertrag zwischen dem Aussteller und der Messe Augsburg in Kraft.

Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Für einen Gemeinschaftsstand muss somit ein Aussteller eine ANMELDUNG einreichen, welche die anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller führt.

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass die Messe Augsburg die in den Unterlagen zur ANMELDUNG vom Aussteller mitgeteilten Informationen verwendet, um die Veranstaltung zu bewerben. Die Messe Augsburg darf Kontakte zwischen dem Aussteller und anderen Ausstellern sowie zwischen dem Aussteller und Besuchern herstellen.

3. MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

Unternehmen, die mit eigenem Personal präsent sind und Standfläche des Ausstellers nutzen, sind vom Aussteller zwingend als Mitaussteller anzumelden; dabei sind ebenso deren Exponate bei der Messe Augsburg anzumelden und dürfen – ebenso wie die des Ausstellers selbst – nur ausgestellt werden, soweit sie von der Messe Augsburg genehmigt wurden. Mitaussteller werden im Ausstellerverzeichnis als Aussteller geführt. Gleichermaßen müssen zusätzlich vertretene Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- und Schwestergesellschaften), die mit Exponaten aber ohne eigenes Personal vertreten sind, als zusätzlich vertretene Unternehmen angemeldet werden.

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen ist in Schrift- oder Textform zu beantragen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 500,- erhoben.

Bei unbefugtem Untervermieten oder Überlassen der Standfläche an Dritte kann die Messe Augsburg die Räumung der unberechtigt überlassenen Standfläche verlangen und für den Fall, dass diese nicht unverzüglich durchgeführt wird, selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Falls die Messe Augsburg von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sie vom Aussteller eine Zusatzgebühr von 50 % der gesamten Standflächenmiete verlangen.

4. ÖFFNUNGSZEITEN UND PREISE

Donnerstag, 05. November 2020 08.30 - 17.00 Uhr

Freitag, 06. November 2020 08.30 - 16.00 Uhr

Die finalen Öffnungszeiten können von den hier angegebenen abweichen und werden mit Veröffentlichung des Programm auf der Website kommuniziert.

Anmeldegebühr: EUR 500,-

Anmeldegebühr pro Aussteller, Mitaussteller oder zusätzlich vertretenes Unternehmen (Händler, Partner, Zulieferer, Kunde oder sonstige Unternehmen ohne Verbindung zum Aussteller).

Die folgenden Leistungen sind in der Anmeldegebühr enthalten:

- Registrierung im Ausstellerverzeichnis
- Registrierung im Hallenplan
- Ausstellerausweise (gemäß Standgröße)

Die Preise betragen netto je m² Bodenfläche:

Reihenstand	EUR 150,- je m ²
Eckstand	EUR 165,- je m ²
Kopfstand	EUR 180,- je m ²
Blockstand	EUR 195,- je m ²

Eck-, Kopf- und Blockstände können nur nach Verfügbarkeit vergeben werden.

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt. Der Fachverbandsbeitrag beträgt pro Quadratmeter vermietete Standfläche € 0,60 netto.

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit zusätzlich 50% des jeweiligen Quadratmeterpreises. Die Preise beinhalten sowohl die Miete der Standfläche als auch folgende umfangreiche Serviceleistungen der Messe Augsburg: Beratung, Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Gesamtveranstaltung. Promotionaktionen außerhalb des Standes sowie Tombolas, Gewinnspiele, Verlosungen, etc. bedürfen der vorherigen Genehmigung der Projektleitung. Die Kosten für Promotionaktionen, die genehmigt wurden, betragen EUR 120,- pro Tag und Promoter. Werden Promotionaktionen außerhalb des Standes oder Tombolas, Gewinnspiele, Verlosungen, etc. ohne schriftliche Erlaubnis durchgeführt, kann die Messe Augsburg eine Strafgebühr von EUR 4.000,00 für jede Zuwiderhandlung erheben.

Stellplätze an den Hallen und auf dem Gelände müssen rechtzeitig vor Messebeginn in Textform beantragt werden. Die Kosten betragen pro Container-Stellplatz EUR 180,-.

Für Anschlüsse und Verbrauch (z. B. Strom, Wasser, Telefon, etc.) entstehen weitere Kosten (siehe Ziff. 8).

5. ZAHLUNGSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN, VORAUSZAHLUNG

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die Messe Augsburg kann Vorauszahlungen bis zu 100 % des gemäß Ziff. 3 und 4 berechneten Gesamtpreises einschließlich der Anschlussgebühren und der zu erwartenden Verbrauchskosten frühestens 6 Monate vor dem Messetermin festlegen.

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung ins Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe Augsburg erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können Rechnungen nur auf den Aussteller als Leistungsempfänger und Vertragspartner der Messe Augsburg, nicht aber auf einen von diesem benannten sonstigen Rechnungsempfänger ausgestellt werden.

6. AUF- UND ABBAUZEITEN

Die Aufbauzeit beginnt am 03. November 2020 um 8.00 Uhr und endet am 04. November 2020 um 16.00 Uhr.

Bis zum Ende der Aufbauzeit müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. im Freigelände befinden, werden von der Messe Augsburg auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

Wenn der Aufbau bis 12 Uhr des letzten Auftages nicht begonnen wurde, kann die Messe Augsburg über die Standfläche frei verfügen. Der Aussteller ist trotzdem verpflichtet, die volle Standmiete und etwa von ihm veranlasste weitere Kosten zu bezahlen.

Die Abbauezeit beginnt mit dem Ende der Veranstaltung und endet am 09. November 2020 um 18.00 Uhr.

Messestände dürfen weder vorzeitig geschlossen noch vorzeitig abgebaut werden. Eine Zuwiderhandlung führt einen Schadensersatz in Höhe der halben Standmiete nach sich.

Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des angegebenen Abbaues abgeschlossen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Messe Augsburg zur Ersatzvornahme berechtigt. Alle Zusatzkosten, die durch die Verletzung dieser Regelung entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Am letzten Messetag bleibt das Gelände für sämtliche Fahrzeuge einschließlich Lieferanten von 13:00 - 16:30 Uhr gesperrt. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messetag ausnahmslos erst um 16.30 Uhr.

7. STANDPOSITION UND WEITERE STANDDETAILS

Die Messe Augsburg positioniert die Stände der Aussteller unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis angemeldeten Ausstellungsbereiche. Die Messe Augsburg ist nicht verpflichtet, Platzierungswünsche zu erfüllen. Ebenso hat der Aussteller weder vor noch nach der finalen Positionierung durch die Messe Augsburg einen Anspruch auf eine bestimmte Umgebung seines Standes hinsichtlich der Belegung angrenzender oder in der Nähe befindlicher Flächen. Der Aussteller hat also keinen Anspruch auf eine Belegung dieser Flächen mit bestimmten Unternehmen, ideellen und thematischen Sonderflächen, Cateringbereichen, sonstigen Sonderflächen, etc. Das Eingangsdatum der ANMELDUNG ist für die Platzierung unerheblich. Die Teilnahme des Ausstellers an früheren Veranstaltungen der Messe Augsburg begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Standposition.

Die Messe Augsburg kann den Standtyp, die Größe des Standes sowie die Standposition auch nach Erhalt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und/oder des Hallenplanes durch den Aussteller noch ändern. Bei Änderungen des Standtyps oder der Größe kann jedoch der Aussteller den Vertrag innerhalb von einer Woche nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Messe Augsburg kündigen. Die Kündigung des Ausstellers muss mindestens in Textform erfolgen.

Die Messe Augsburg darf jederzeit die Position von Ein- und Ausgängen, Notausgängen und Gängen verändern, wenn sie dies für notwendig erachtet.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine Reduktion der Standmiete, wenn die zugewiesene Standfläche Säulen oder Stützen enthält.

8. STANDGESTALTUNG UND STANDAUSRÜSTUNG, VER-

ANTWORTUNG DES AUSSTELLERS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT, EINHOLUNG VON BEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNGEN DURCH DEN AUSSTELLER, STANDBETREUUNG VERPFLICHTEND

a) Standhöhe

Die Aufbauhöhe beträgt maximal 2,50 m. Vor der Planung eines zweigeschossigen Standes oder einer über 2,50 m hinausreichenden Aufbauhöhe ist die ausdrückliche Zustimmung der Messe Augsburg einzuholen. Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 sind bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn der Projektleitung der Messe Augsburg in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Standbegrenzungswände

Trennwände werden von der Messe Augsburg nur auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers aufgestellt. Die Abgrenzung des Standes mit Standbegrenzungswänden und die Nutzung eines Bodenbelags ist verpflichtend. Der Bestellvordruck für Wände (Höhe 2,50 m) und Bodenbeläge wird den Ausstellern mit dem Servicehandbuch von der Messe Augsburg rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

c) Sicherheit

Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich, auch soweit dieser von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erstellt bzw. betrieben wird. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sind hierauf durch den Aussteller zu verpflichten.

Die Aufstellung und Präsentation von Exponaten in den Gängen und vor Notausgangstüren ist untersagt. Die Messe Augsburg darf den Aussteller von dieser und folgenden Veranstaltungen für bis zu 3 Jahre ausschließen, wenn diese Bedingung verletzt wird. Der Aussteller bleibt trotzdem verpflichtet, die volle Standmiete und etwa von ihm veranlasste weitere Kosten zu bezahlen.

d) Genehmigungen

Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Tragung von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen zusammenhängenden Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand.

e) Gesamtbild

Entspricht der Stand in seiner Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben und/oder wirkt im Hinblick auf ein ansprechendes Gesamtbild der Messe nicht attraktiv, kann die Messe Augsburg verlangen, dass der Stand auf Kosten des Ausstellers entsprechend geändert wird. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist die Messe Augsburg berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

f) Müll

Der Aussteller wird gebeten, Müll zu vermeiden und zu trennen. Er ist verantwortlich für die Entsorgung seines eigenen Mülls und für die tägliche Reinigung des Standes, die außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden muss. Die Reinigung muss von eigenem Standpersonal oder von Dienstleistern durchgeführt werden, die die Veranstalterin hierfür zugelassen und dem Aussteller gegenüber benannt hat.

g) Firmenanschrift

Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen und dabei auch die Firmenanschriften von allen Mitausstellern und allen von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen anzugeben.

h) Vorführungen

Vorführungen, die Maschinen, Akustik- oder Präsentationsequipment oder Modems enthalten, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Projektleitung der Messe Augsburg, die spätestens 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus für die Messe beantragt werden muss, durchgeführt werden. Die Vorführungen dürfen trotz einer vorherigen schriftlichen Zustimmung jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie – ohne dass dies aus dem Antrag eindeutig ersichtlich war – gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen oder den Gesamteindruck der Veranstaltung stören.

i) Personal

Der von der Messe Augsburg zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen. Während der Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten muss der Stand ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

j) Verkauf

Direktverkauf während der Veranstaltung ist untersagt.

k) Standevents

Jedliche Art von Event, das außerhalb der Öffnungszeiten auf der Standfläche stattfindet, ist zahlungspflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Projektleitung die Messe Augsburg.

9. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE, VERBRAUCHSKOSTEN

Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss, Internet und Telefon, Catering, Reinigung usw. können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der Messe Augsburg im Servicehandbuch übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen.

Mit diesen Vordrucken aus dem Servicehandbuch gibt die Messe Augsburg die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren sowie Verbrauchskosten (z. B. Strom, Wasser, Internet, Telefon, etc.) bekannt. Werden die Bestellfristen nicht eingehalten, können Verspätungszuschläge entstehen.

10. EINSATZ VON ARBEITSGERÄTEN

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die entgeltlich von den zuständigen Servicepartnern der Messe Augsburg zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe Augsburg, Abteilung Technik, zu erfolgen. Entsprechende Bestellformulare werden von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

11. VERKAUF, GASTRONOMIE

Alle bei der Messe verwendeten Auftragsformulare müssen Namen und Anschrift des Ausstellers tragen und, falls für einen Händler verkauft wird, zusätzlich dessen Namen und Anschrift. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Preisangabenverordnung) wird hingewiesen. Ein gastronomischer Betrieb am Messestand ist unzulässig, es dürfen lediglich kostenlos Kostproben abgegeben werden. Eine evtl. notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen Augsburg, Fuggerstraße 12a, D-86150 Augsburg, zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

12. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Für die Messeveranstaltung gibt der Messe Augsburg ein Ausstellerverzeichnis heraus. Die im Formular für die ANMELDUNG oder im DATENBOGEN angegebenen Informationen werden zur Veröffentlichung verwendet.

13. VERANTWORTUNG FÜR RECHTLICHE, INSBESONDERE WETTBEWERBSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT UND ZULÄSSIGKEIT HINSICHTLICH SCHUTZRECHTEN, HAFTUNGSFREISTELLUNG DER MESSE AUGSBURG DURCH DEN AUSSTELLER

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. angelegten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) (auch soweit sie Mitaussteller betreffen) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht, etc.) eines Dritten verletzen.

Sollte ein Aussteller eines der genannten Rechte verletzen, darf die Messe Augsburg den Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Wenn die Veranstaltung bereits begonnen hat, darf die Messe Augsburg die betroffenen Ausstellungsobjekte einlagern, den Stand schließen und/oder das Personal vom Messegelände verweisen. Der Aussteller bleibt trotzdem verpflichtet, die volle Standmiete und etwa von ihm veranlasste weitere Kosten zu bezahlen.

Sollte ein Dritter Ansprüche gegen die Messe Augsburg wegen der

rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller die Messe Augsburg von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt. Die Messe Augsburg ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die Messe Augsburg erhebt, um die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

Aussteller sind nicht berechtigt, Video-, Bild- oder Tonmaterial von Ständen, Ausstellungsobjekten oder dem Personal anderer Aussteller zu erstellen. Dies ist ausschließlich hierfür von der Messe Augsburg zugelassenen Personen vorbehalten. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass sein Stand, seine Ausstellungsobjekte und sein Standpersonal (und ebenso Stand, Ausstellungsobjekte und Standpersonal von Mitausstellern und von zusätzlich vertretenen Unternehmen) von Personen, die von der Messe Augsburg hierfür zugelassen wurden, fotografiert und gefilmt werden (und das so gewonnene Video-, Bild- und Tonmaterial für die Bewerbung zukünftiger Veranstaltungen genutzt wird), und wird auf Anforderung auch entsprechende Einverständniserklärungen der betreffenden Personen und Unternehmen an die Messe Augsburg übermitteln.

14. AUSSTELLERAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für seinen Stand bis 18 m² Größe drei Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weitere angefangene 10 m² wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig und können für EUR 21,- (zzgl. MwSt.) pro Stück erworben werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug.

15. RUNDSCHREIBEN

Nach der Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet, soweit dies erforderlich ist.

16. LÄRM, GERÄUSCHKULISSE

Musikalische Vorführungen im Messegelände sind nur mit vorheriger Sondergenehmigung in Textform durch die Messe Augsburg möglich. Das Vorführen von Maschinen sowie Video-, Musik- und Showdarbietungen ist so abzuhalten, dass weder Besucher noch Mitaussteller beeinträchtigt und gestört werden.

Grenzwert bei Maschinen: 50 dB(A)

Grenzwert bei Videovorführungen: 50 dB(A)

17. ÄNDERUNGEN

Die Messe Augsburg behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit notwendig sind.

18. RANGFOLGE

Die vorliegenden Besonderen Teilnahmebedingungen haben Vorrang vor den ansonsten ebenfalls und ergänzend geltenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Messe Augsburg ASMV GmbH.

Stand: Dezember 2019

1. VERWENDERIN

Verwenderin dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist die Augsburgische Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg, im Folgenden „Messe Augsburg“.

2. AUSSCHLIESSLICHE WIRKSAMKEIT; WEITERE EINBEZOGENE BEDINGUNGEN

Es gelten diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie alle sonstigen von der Messe Augsburg einbezogenen Bedingungen. Dazu zählen auch die Hausordnung, die Richtlinien, die Technischen Richtlinien, die Aufbaubestimmungen und die Bedingungen zum Brandschutz und zur Feuersicherheit, die dem Aussteller mit dem Servicehandbuch zugehen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers haben keine Gültigkeit.

3. VERSORGUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Anschlüsse, Serviceleistungen und Dienstleistungen ausschließlich über die Messe Augsburg zu beziehen. Entsprechende Bestellformulare werden von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

4. VERBINDLICHKEIT DER ANMELDUNG, INHALT DES MESSEBETEILIGUNGSVERTRAGES, BETRIEBSPFLICHT

a) Rechtliche Bindungen

Die ANMELDUNG des Ausstellers zur Veranstaltung ist für den Aussteller rechtlich bindend. Die Messe Augsburg kann die ANMELDUNG bis zum Abschluss der Vorplanung der Veranstaltung (erfolgt in der Regel etwa 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung) durch die Übersendung einer AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, die gleichzeitig die Zulassung des Ausstellers darstellt, annehmen, wodurch ein für beide Seiten verbindlicher Messebeteiligungsvertrag zu Stande kommt. Für den Fall, dass der Inhalt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG vom Inhalt der ANMELDUNG des Ausstellers abweicht, kommt der Vertrag nach Maßgabe der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG zu Stande, es sei denn, dass der Aussteller innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG in Textform widerspricht. Eine abweichende Hallenzuweisung sowie die Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder Besonderheiten begründen dagegen kein Widerspruchsrecht. Für den Fall, dass sich nach Abschluss des Messebeteiligungsvertrages Vertragselemente ändern sollten, wird die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG durch eine neue AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ersetzt. Die Auftragsbestätigungen werden nummeriert, es gilt ausschließlich die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG mit der höchsten Nr.

Für den Fall, dass zwischen der ANMELDUNG des Ausstellers und dem Zeitpunkt, zu welchem es das Planungsstadium der Messe Augsburg erlaubt, die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG zu erstellen und zu übersenden, voraussichtlich ein längerer Zeitraum als 10 Arbeitstage liegt, wird die Messe Augsburg dem Aussteller eine EINGANGSBESTÄTIGUNG übersenden. Diese dient der Bestätigung des Eingangs der ANMELDUNG, ein Messebeteiligungsvertrag ist damit jedoch noch nicht zu Stande gekommen.

b) Betriebspflicht

Der Aussteller hat eine Betriebspflicht dahingehend, dass sein Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß aufgebaut, mit Ausstellungsgütern bestückt sein und von Fachpersonal betrieben werden muss. Vor Ende der Veranstaltung darf somit auch nicht mit dem Abtransport von Ausstellungsgütern und/oder dem Abbau des Standes begonnen werden.

5. RÜCKTRITT BZW. VERTRAGSBEENDIGUNG

a) Keine ordentliche Kündigung möglich, kein vertragliches Rücktrittsrecht des Ausstellers

Eine ordentliche Kündigung des Messebeteiligungsvertrages ist für beide Seiten ausgeschlossen, es besteht lediglich das gesetzliche Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund für den Fall, dass ein solcher vorliegt. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller besteht nur in den gesetzlich geregelten Fällen, und unter den dort genannten Voraussetzungen.

b) Der Aussteller hat somit ab Zugang seiner verbindlichen ANMELDUNG bei der Messe Augsburg für den Fall der Annahme durch die Messe Augsburg mit der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG grundsätzlich die Pflicht, 100 % des für die angemietete Fläche vereinbarten Preises (ohne Nebenkosten) zu bezahlen, auch wenn er nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Sollte der Aussteller entscheiden, trotz des bestehenden Vertrages (und seiner weiter bestehenden Pflicht, 100 % des vereinbar-

ten Preises – ohne Nebenkosten – zu bezahlen) an der Veranstaltung nicht teilzunehmen, so muss er dies der Messe Augsburg unverzüglich mitteilen, um der Messe Augsburg zu ermöglichen, den entstehenden Schaden möglichst gering zu halten. Denn durch die Nichtteilnahme entsteht für die Messe Augsburg ein Schaden u. a. zum einen dadurch, dass die an den Aussteller vermietete Standfläche u. a. aus Marketing-Gründen nicht frei bleiben darf, und die Messe Augsburg daher Kosten für eine Bebauung dieser Fläche hat, die umso größer sind, je kurzfristiger dies geplant werden muss, und/oder durch die Suche nach einem Ersatzteilnehmer, zum anderen dadurch, dass erledigte Vorarbeiten, erstellte Verzeichnisse, etc. unrichtig sind und korrigiert werden müssen. c) Für den Fall, dass die Messe Augsburg dem Aussteller nach seiner ANMELDUNG oder nach dem Vertragsabschluss (und gegebenenfalls dem Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß Ziff. 4. a)) ausnahmsweise gestattet, vom Messebeteiligungsvertrag bzw. von seiner ANMELDUNG zurückzutreten, so bleibt der Aussteller zur Zahlung der Zulassungsgebühr verpflichtet, zusätzlich kann die Messe Augsburg den ihr entstehenden Schaden vom Aussteller durch folgende Schadenspauschale in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung seines Rücktrittswunsches und als Prozentsatz vom auf Basis der ANMELDUNG bzw. des Messebeteiligungsvertrages zu ermittelnden Preises (ohne Nebenkosten) seiner Beteiligung ersetzt verlangen:

- später als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 100 %;
- später als 4, aber nicht später als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %;
- ab ANMELDUNG bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn (Ausnahme: Wahrnehmung eines gemäß 4. a) bestehenden Widerspruchsrechts): 25 %.

Weist der Aussteller nach, dass der Messe Augsburg durch seinen Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenspauschale, vermindert sich seine Ersatzpflicht entsprechend. Ebenso kann die Messe Augsburg einen höheren tatsächlichen Schaden nachweisen und vom Aussteller ersetzt verlangen.

Die Messe Augsburg kann die Gestattung des Rücktritts vom Zahlungseingang der o. g. Schadenspauschale oder des nachgewiesenen höheren Schadens abhängig machen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung seines Rücktrittswunsches ist der Aussteller für den Fall, dass die Messe Augsburg den Rücktritt gestattet, verpflichtet, die vom Aussteller abgeforderten und eingelösten Fachbesucher-Tickets zum aktuellen Vorverkaufspreis zu bezahlen.

6. AUSSCHLUSS VON ZUKÜNFTIGEN MESSEN BEI VERLETZUNG VON TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Messe Augsburg ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises der Messe Augsburg gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die für die jeweilige Messe geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen oder die für die jeweilige Messe mit dem Servicehandbuch veröffentlichten Hausordnung, Richtlinien, Technische Richtlinien, Aufbaubestimmungen, Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

7. RÜCKTRITTSRECHT DER MESSE AUGSBURG

Die Messe Augsburg kann vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten, wenn dieser nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht geleistet hat, und auch innerhalb einer von der Messe Augsburg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet.

Die Messe Augsburg kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe Augsburg verletzt und der Messe Augsburg ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch die Messe Augsburg ist sie neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller abhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der Messe Augsburg von ihrer Berechtigung zum Rücktritt die unter Ziff. 5. b) genannten Pauschalen als Schadensersatz zu verlangen. Auch die sonstigen den Schadensersatz betreffenden Regelungen in Ziff. 5. b) gelten entsprechend.

8. ABSAGE UND STÖRUNGEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT ODER ANDERER VON DER MESSE AUGSBURG NICHT ZU VERRETRENDER GRÜNDE

Sofern die Messe aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer von der Messe Augsburg nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder der Messe Augsburg die Durchführung unzumutbar geworden ist

und die Messe Augsburg die Messe aus einem dieser Gründe absagt, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet die Messe Augsburg nicht. Sofern die Messe Augsburg mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, den für die Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, so sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten.

Ist die Messe Augsburg durch höhere Gewalt oder wegen anderer von ihr nicht zu vertretender Gründe genötigt, einen Messebereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte und ebenso keine sonstigen Ansprüche, insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen die Messe Augsburg.

9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DER MESSE AUGSBURG

Die Haftung der Messe Augsburg sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Messe Augsburg bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. HAFTUNG DES AUSSTELLERS, VERPFLICHTUNG DES AUSSTELLERS ZU VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden.

Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden.

Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Messe verursacht werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobilien, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die am Fenster- und Türglas sowie an den Schaufensterscheiben entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden bei der Messe Augsburg zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

11. RECHTSWAHLKLAUSEL

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen, aus für die betreffende Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Bedingungen und Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg.

13. ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Die Messe Augsburg ist berechtigt, dem Aussteller elektronische Rechnungen zu übersenden und hat nicht die Pflicht, Rechnungen zusätzlich auf Papier auszustellen. Die Messe Augsburg weist darauf hin, dass der Aussteller die speziellen gesetzlichen Vorgaben für die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen beachten muss.

b) Fälligkeit

Alle Rechnungsbeträge sind zu 50% innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der noch offene Differenzbetrag muss bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beglichen werden, insofern es keine andere schriftliche Vereinbarung gibt bzw. sich aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ergibt. Werden Rechnungen in weniger als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt, sind diese sofort in voller Höhe zu bezahlen.

c) Zahlungsverzug

Ab der Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet, die für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. Bei Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.

Nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung kann die Messeleitung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. In diesem Fall kann die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigert werden.

d) Pfandrecht

Der Messe Augsburg steht ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen zu, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt wurden und daraus Kosten entstanden. Die Pfandgegenstände unterliegen keiner Haftung durch die Messe Augsburg bei unverschuldeten Beschädigungen oder Verlusten. Nach schriftlicher Ankündigung können die Pfandgegenstände freihändig verkauft werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

14. VERTRAULICHKEIT

a) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind alle Informationen, also insbesondere auch alle mündlichen, schriftlichen oder elektronisch gespeicherten Informationen, Pläne und Materialien, die der Aussteller direkt oder indirekt von der Messe Augsburg aufgrund des vorliegenden Vertragsverhältnisses erhält, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

b) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn (aa) eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht, (bb) die Information zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Aussteller bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne Verschulden des Ausstellers öffentlich bekannt wurde, (cc) der Aussteller die vertrauliche Information ohne Verletzung seiner vertraglichen Pflichten von einem Dritten erlangt hat, sofern der Dritte rechtmäßig in den Besitz der Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder (dd) die vertrauliche Information vom Aussteller selbständig entwickelt wurde.

c) Der Aussteller wird alle geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Aussteller stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind bzw. werden.

d) Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zwischen der Messe Augsburg und dem Aussteller und dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von drei Jahren an. Auf Verlangen sind ausgehändigt Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

e) Der Aussteller haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der Messe Augsburg durch Verletzung durch Verletzung der Pflicht zur Vertraulichkeit durch den Aussteller entstehen.

15. DATENSCHUTZHINWEIS

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns gespeichert. Wir benutzen diese Daten für folgende Zwecke: Durchführung der Verträge zwischen Ihnen und uns (z.B. Abrechnung der Standmiete); Eintrag der allgemeinen Kontaktdaten in das öffentlich einsehbare Ausstellerverzeichnis; Zusendung von Werbung für künftige Ausstellungen in Ihrer Branche per Post, telefonische Kontaktaufnahmen für den selben

Zweck, Zusendung unseres Aussteller-Newsletters per E-Mail. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Hierfür fallen keine Kosten außer den Verbindungsgebühren an. Fragen zum Datenschutz beantworten wir Ihnen unter datenschutz@messeaugsburg.de.

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht) zu. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an datenschutz@messeaugsburg.de. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

16. FILMEN, FOTOGRAFIEREN

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film- bzw. Fotogenehmigung für darüber hinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der ASMV GmbH beantragt werden.

Die ASMV GmbH ist berechtigt, auf dem gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der ASMV GmbH soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die ASMV GmbH darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die ASMV GmbH insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder anderer Teile der vertraglichen Regelungen zwischen dem Aussteller und der Messe Augsburg ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien bei Vertragschluss am nächsten kommt.

Stand: Dezember 2019